



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2022-CE-469

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe – Warum diese Verzögerung im Kanton Freiburg?

Urheberinnen:	Levrat Marie / Pythoud-Gaillard Chantal
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	14.12.2022
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	14.12.2022
Antwort des Staatsrats:	13.06.2023

I. Anfrage

Der Kanton Freiburg ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen. Sie bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei der Bemessung von Unterstützung und anderen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration.

Die SKOS entwickelt die Richtlinien gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Hilfsorganisationen. Die Richtlinien werden von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK verabschiedet und den Kantonen zur Anwendung empfohlen. Sie werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtsetzung und -sprechung verbindlich.

Am 23. November 2018 hat die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen empfohlen, in ihren Sozialhilfeeinrichtungen eine Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfebeziehenden auf 997 Franken vorzusehen (auf Empfehlung des SKOS-Vorstandes), mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 (Entscheidung der SODK).

In seiner Sitzung vom 28. September 2021 hat der Staatsrat beschlossen, die Änderung der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz bei den Sozialkommissionen und dem Freiburger Gemeindeverband (FGV) in die Vernehmlassung zu schicken.

Diese Vernehmlassung betrifft die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für eine Einzelperson auf monatlich 997 Franken; dieser Betrag war 2018 von der SKOS empfohlen worden, nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, die AHV/IV-Renten um 0,84 % zu erhöhen. Grundsätzlich wurde die Anpassung des Grundbedarfs von allen Vernehmlassungsteilnehmenden

(Sozialkommissionen, Gemeinderäte und FGV) begrüsst, und eine grosse Mehrheit der Befragten schlug vor, bei dieser Anpassung direkt die von der SKOS zwischenzeitlich vorgeschlagene Pauschale von 1006 Franken pro Monat anzuwenden. Das Inkrafttreten war für das Jahr 2022 vorgesehen.

Die im Jahr 2018 von der SKOS empfohlenen Beträge werden im Kanton Freiburg im Jahr 2023 in Kraft treten. Seither sind die Lebenshaltungskosten jedoch gestiegen, und die SKOS hat für 2022 und 2023 andere Beträge empfohlen:

Haushalts-grösse	Skala	2020		2022		2023	
		Pauschale	Pauschale Person/Mt.	Pauschale	Pauschale Person/ Mt.	Pauschale	Pauschale Person/ Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006	1031	1031

Mit dieser Verordnung hinkt der Kanton Freiburg den Empfehlungen der SKOS, deren Mitglied er ist, mehrere Jahre hinterher. Diese Situation stellt die Sozialdienste und die Sozialhilfebeziehenden vor Probleme.

Ausserdem setzt die SOKS in ihrer Mitteilung, in der sie die Erhöhung auf 997 Franken empfiehlt, eine Frist bis zum 1. Januar 2020.

(...) Anpassung [...] auf 997 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, spätestens per 1. Januar 2020, umzusetzen.

Somit setzt der Kanton Freiburg, obwohl er Mitglied der SKOS ist, deren Empfehlungen nicht oder nur mit jahrelanger Verspätung um. Vor diesem Hintergrund stellen die Unterzeichnenden dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Warum hält sich der Kanton Freiburg nicht an die Empfehlungen der SKOS und die Beschlüsse der SODK zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt?
2. Wie erklärt er die Verzögerungen bei der Einführung der angepassten Unterhaltspauschalen?
3. Wird die 2023 in Kraft tretende Verordnung bezüglich Grundbedarf für den Lebensunterhalt rückwirkend gelten?
4. Beabsichtigt der Kanton Freiburg, die für das Jahr 2022 empfohlene Unterhaltspauschale einzuführen? Warum hat er dies nicht unmittelbar im Anschluss an die Vernehmlassung getan, in der eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine direkte Anpassung der Unterhaltspauschale auf 1006 Franken verlangt hatte?
5. Wie verhält es sich mit der Einführung der für 2023 empfohlenen Unterhaltspauschalen? Wenn ja, wann?
6. Welche Alternativen gibt es, damit nicht jedes Mal, wenn die SKOS eine neue Unterhaltspauschale empfiehlt, eine Verwaltungsänderung und damit eine Vernehmlassung vorgenommen werden muss?
7. Warum werden die Unterhaltspauschalen nicht automatisch den Empfehlungen der SKOS angepasst?

II. Antwort des Staatsrats

Die Zuständigkeit für den Erlass der Richtsätze zur Berechnung der materiellen Hilfe wird dem Staatsrat in Artikel 22a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) übertragen: «Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe. Dabei bezieht er sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an.»

Dazu möchte der Staatsrat Folgendes präzisieren:

1. *Warum hält sich der Kanton Freiburg nicht an die Empfehlungen der SKOS und die Beschlüsse der SKOD zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt?*
2. *Wie erklärt er die Verzögerungen bei der Einführung der angepassten Unterhaltspauschalen?*

Seit 2009 erlässt die SKOS Empfehlungen zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklung. Diese Anpassung erfolgt nach dem gleichen Prozentsatz wie der Teuerungsausgleich bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach diesen Änderungen.

Die von der SKOS vorgeschlagenen und von der SODK übernommenen Beträge sind per definitionem Empfehlungen, an denen sich die Kantone orientieren können. Bei jeder von der SKOS empfohlenen Anpassung der Unterhaltspauschale hat der Staatsrat die Situation entsprechend den Bedürfnissen im Kanton Freiburg analysiert. So hat er in den letzten 15 Jahren entschieden, die Unterhaltspauschale viermal anzupassen, nämlich 2007 (960 Franken, pro Monat, für eine Einzelperson), 2012 (977 Franken, idem), 2017 (986 Franken, idem) sowie 2023 (997 Franken, idem).

Der Staatsrat beurteilt die Situation jedes Mal, bevor er die Sozialkommissionen und die betroffenen Kreise anhört.

3. *Wird die 2023 in Kraft tretende Verordnung bezüglich Grundbedarf für den Lebensunterhalt rückwirkend geltend?*

In seiner Sitzung vom 28. September 2021 hat der Staatsrat beschlossen, die Änderung der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem SHG bei den Sozialkommissionen und beim Freiburger Gemeindeverband (FGV) in die Vernehmlassung zu schicken. Diese Vernehmlassung betraf die Anpassung des Grundbedarfs auf monatlich 997 Franken für eine Einzelperson, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023. Daher gilt die Änderung der Verordnung nicht rückwirkend.

4. *Beabsichtigt der Kanton Freiburg, die für das Jahr 2022 empfohlene Unterhaltspauschale einzuführen? Warum hat er dies nicht unmittelbar im Anschluss an die Vernehmlassung getan, in der eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine direkte Anpassung der Unterhaltspauschale auf 1006 Franken vorgeschlagen hatte?*
5. *Wie verhält es sich mit der Einführung der für 2023 empfohlenen Unterhaltspauschalen? Wenn ja, wann?*

Im Anschluss an die Vernehmlassung zur Erhöhung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt auf monatlich 997 Franken nahm der Staatsrat den Vorschlag der meisten Vernehmlassungsteilnehmenden (18 von 20, darunter die FGV) zur Kenntnis, bei dieser Anpassung direkt den neuen Grundbedarf von monatlich 1006 Franken anzuwenden, der 2020 von der SKOS vorgeschlagen und

von der SODK empfohlen worden war. In seinem Schreiben vom 13. September 2022 an die Vernehmlassungsteilnehmenden erinnerte der Staatsrat indes daran, dass es in der Vernehmlassung um die Anpassung des Grundbedarfs auf 997 Franken pro Monat für eine Einzelperson gehe. Der Staatsrat war sich der Ergebnisse der Vernehmlassung jedoch bewusst und fügte hinzu, besagte Anpassung werde Gegenstand einer neuen Vernehmlassung sein.

In der Zwischenzeit, nachdem der Bundesrat im Jahr 2022 eine Erhöhung der AHV/IV-Renten um 2,5 % beschlossen hatte, haben die SKOS und die SODK empfohlen, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt per 1. Januar 2023 auf 1031 Franken pro Monat für eine Einzelperson anzupassen.

Der Staatsrat hat an seiner Sitzung vom 7. März 2023 beschlossen, diese jüngste Anpassung unmittelbar anzuwenden, und eine neue Vernehmlassung für die Einführung des Grundbedarfs von 1031 Franken pro Monat für eine Einzelperson genehmigt. Die Einführung würde jedoch in zwei Schritten erfolgen: Per 1. Januar 2024 würde die Unterhaltspauschale zunächst auf 1015 Franken angehoben, ab dem 1. Januar 2025 auf 1031 Franken. Dieser Vorschlag befand sich bis zum 31. Mai 2023 bei den Sozialkommissionen und den betroffenen Kreisen in der Vernehmlassung.

6. *Welche Alternativen gibt es, damit nicht jedes Mal, wenn die SKOS eine neue Unterhaltspauschale empfiehlt, eine Verordnungsänderung und damit eine Vernehmlassung vorgenommen werden muss?*
7. *Warum werden die Unterhaltspauschalen nicht automatisch den Empfehlungen der SKOS angepasst?*

Diese beiden Fragen der Grossrätinnen sind berechtigt und haben auch den Staatsrat beschäftigt. Er hat die Möglichkeit, die Unterhaltspauschale automatisch anzupassen, diskutiert. Eine solche Vorgehensweise würde jedoch bedeuten, dem Staatsrat und den betroffenen Kreisen eine kontextbezogene Analyse der SKOS-Empfehlungen vorzuenthalten. Die Entscheidungsfreiheit des Staatsrats in diesem Bereich muss bestehen bleiben, damit er die notwendige Einschätzung in Bezug auf die Besonderheiten des Kantons Freiburg beibehalten und bei Bedarf gewisse Anpassungen vornehmen kann. Der Inflation systematisch zu folgen – ausgehend von einer gesamtschweizerisch empfohlenen Pauschale an der Obergrenze –, würde bedeuten, stets den höchsten Standard beizubehalten, ohne zu hinterfragen, ob dieser im kantonalen Kontext und in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons gerechtfertigt ist. Ausserdem muss der Staatsrat in der Lage sein, die Unterhaltspauschalen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Staatsvoranschlag und seiner eigenen Prioritäten festzulegen, und allenfalls die Entscheidungen treffen, die für einen ausgeglichenen Haushalt notwendig sind.

In diesem Sinn beabsichtigt der Staatsrat nicht, die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt entsprechend den Empfehlungen der SKOS zu automatisieren.